

Ausschlussliste / Annahmekriterien für Abfälle

Von der Annahme in der RABA Südwestthüringen sind alle Abfälle **ausgeschlossen**, die nach ihrer Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen thermisch behandelt werden und die aufgrund ihrer Beschaffenheit und Eigenschaften zu einer Beeinträchtigung des Anlagenbetriebs führen können.

Hierunter fallen:

1. Alle nach Abfallverzeichnis-Verordnung als gefährlich eingestuft Abfälle, z.B. explosive, brandfördernde, leicht entzündliche, giftige, gesundheitsschädliche, ätzende, reizende und infektiöse Abfälle, Altholz der Kategorie A IV lt. Altholzverordnung, darüber hinaus jeglicher Elektro- und Elektronikschrott inklusive Batterien / Akkus, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, LEDs sowie Druckbehälter aller Art und alle Abfallarten, die nicht im genehmigten Abfallartenkatalog der RABA Südwestthüringen aufgeführt sind.

Die lt. Genehmigungsbescheid festgelegten oberen Schadstoffgehalte (vgl. nachfolgende Tabelle) dürfen in den angelieferten Abfällen nicht überschritten werden. Im Zweifelsfall bzw. auf Anforderung ist das durch Übergabe einer entsprechenden Analyse zu belegen.

Grenzwerte für Schadstoffe			
Schadstoff	Gew.-%	mg/kg	g/kg
Bezugsmenge in kg		1 kg	1 kg
PAK	0,1	1000	1
a-Benzpyren	0,005	50	0,05
PCP	0,00015	1,5	0,0015
PCB	0,00015	1,5	0,0015
Schwefel (S)	0,472	4720	4,72
Chlor (Cl)	0,874	8740	8,74
Fluor (F)	0,015	150	0,15
Quecksilber (Hg)	0,0002	2	0,002
Stoffgruppe S1 (Cd + Tl)	0,0012	12	0,012
Stoffgruppe S2 (Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, Sn, V)	0,266	2660	2,66

2. Abfälle, die eine über die gesetzlichen Grenzwerte hinausgehende Radioaktivität aufweisen
3. Abfälle mit einem Heizwert unter 6.500 kJ/ kg sowie mit einem Heizwert über 16.000 kJ/ kg, soweit nicht gesonderte Vereinbarungen getroffen wurden
4. Mineralische und nicht brennbare Abfälle (Glas, Keramik, Schrott und Metalle, Erde, Gips-/ Gipskarton, Anhydrit-Estrich, Steine, Beton, Asbest, Bauschutt u. ä.)
5. Dämmmaterial, das Asbest und/oder gefährliche Stoffe enthält sowie nicht brennbares Dämmmaterial wie z.B. Mineral-, Stein- und Glaswolle,
Künstliche Mineralfasern (KMF), sofern nicht durch Analysen und/oder Sicherheitsdatenblätter belegt ist, dass es sich um nicht gefährliche Abfälle handelt
Die Annahme von Baustyropor als Monocharge >5 m³ erfolgt nur nach Voranmeldung und, sofern kein Nachweis (z.B. Produktdatenblatt) über HBCD-Freiheit vorliegt, über das elektronische Abfallnachweisverfahren (eANV). Baustyropor als Bestandteil von Abfallgemischen wird bis zu einem Anteil von 20 Vol.-% toleriert.
6. Sperrige Maschinen, Maschinenteile, Geräte und ähnliche Sperrgüter (z.B. Motoren, Fahrzeugrahmentteile u.s.w.)
7. Abfälle mit einem Chlorgehalt > 1 %, insbesondere größere Mengen (Monochargen ab 5 m³) PVC-haltiger Abfälle (Bodenbeläge, Kabel, Kabelkanäle, Rohre, Fenster, Rollläden) *)
8. Lose oder verpackte staubförmige oder staubende Abfälle in größerer Menge, sofern nicht gesonderte Vereinbarungen mit speziellen Anlieferbedingungen getroffen wurden *)
9. Bitumenhaltige Abfälle aus dem Straßen- und Wegebau (z.B. Fräsgut, Bitumenmasse ...)
Bitumenbahnen in Rollen, Ballen, Klumpen oder Stücken mit einer Kantenlänge > 60 cm und Dicke >5 cm *)
Für die Anlieferung von Bitumenbahnen und –schindeln in Monochargen > 3 m³ sind grundsätzlich konkrete Anliefertermine vorabzustimmen. Im Rahmen der Vorabstimmung ist die Faserfreiheit (Asbest- u. Mineralfasern) nachzuweisen und es ist eine PAK-Analyse des zu entsorgenden Abfalls vorzulegen. (grundsätzlich ausgeschlossen: PAK ≥ 1000 mg/kg und/oder Benzo(a)pyren ≥ 50 mg/kg)
10. Brennende oder glühende Abfälle
11. Flüssige, pastöse und tropfende Abfälle, Klärschlämme mit einem TS-Gehalt >30 % und <20 %
12. Andere Schlämme mit einem Wassergehalt über 80 %
13. Sperrige Gegenstände (Sperrmüll, Möbel) größer 250 cm x 150 cm x 100 cm, Kunststoffrohre länger 250 cm und/oder mit einem Durchmesser größer 50 cm (max. Wandstärke 3 cm)
massive Gegenstände (Balken, Wurzelstöcke) deren Länge 200 cm oder deren Querschnitt 20 cm übersteigt
ballierte, gebündelte, gerollte oder gepresste Abfälle (z.B. Papier- und Folienrollen, Textilien, Fliese)
Kabel / Bänder / Seile / Schläuche mit einer Länge über 250 cm
Planen / Netze größer 250 cm x 150 cm
Achtung: Planen und Netze z.B. aus dem landwirtschaftlichen Bereich - Anlieferung nur in loser Schüttung, auf die vorgenannten Maße vorzerkleinert oder in Big Bag's zu je max. 1 m³ Verpackt und nur nach separater Anmeldung
14. Glas- oder Karbonfaser-verstärkte Kunststoffe in Monochargen > 5m³, und/oder größer 50 cm x 50 cm x 5 cm, An- und Abfahrklumpen aus Spritzgussmaschinen
15. Altreifen mit Felgen, Altreifen mit einem Durchmesser > 80 cm und Altreifen in größeren Mengen (ab 10 Stück) bzw. Monochargen
Bei Kleinanlieferern sind max. 4 PKW-Reifen je Anlieferung, nur gemeinsam mit anderen Abfällen z.B. Sperrmüll, zulässig

16. Spitze oder scharfe Gegenstände aus Einrichtungen der Pflege und des Gesundheitsdienstes, die nicht in stich- und bruchfesten Behältnissen verpackt sind
17. Metallbehälter (Fässer, Kanister, Kannen etc.); Kunststoffbehälter > 60 l (Anlieferung größerer Kunststoffbehälter, z.B. IBCs, Heizöltanks - ohne Metallrahmen und zerschnitten, nach Absprache möglich *)
18. Grün-, Ast- und Strauchschnitt, Laub sowie andere kompostierbare Abfälle, ausgenommen mit Krankheiten befallene Pflanzenabfälle und invasive Pflanzen (z.B. Riesen-Bärenklau, Japanischer Staudenknöterich) nach Voranmeldung
19. Abfälle, die **im Einzelfall** aus hygienischen, sicherheitstechnischen und/oder sonstigen Gründen nicht angenommen werden können (z. B. ekelerregende oder übelriechende Stoffe *)
20. Abfälle, für die nach einschlägigen Rechtsvorschriften Rücknahme- und/oder Rückgabepflichten bestehen und/oder Abfälle, für die spezielle Rücknahmesysteme vorhanden sind bzw. angeboten werden. Das betrifft insbesondere:
 - Verpackungen aus Papier / Pappe / Kartonagen inklusive Papier- und Kraftpapiersäcke sowie andere Papier- und Kartonagenabfälle wie z.B. Zeitungen, Zeitschriften, Kataloge, Bücher u.s.w.
 - Verpackungen aus Kunststoff wie z.B. Folien- und Styroporverpackungen sowie Verbundverpackungen
 - Restentleerte Farbeimer und -gebilde, PU-Schaumdosen, Silikon- und Montagekleber-Kartuschen u.s.w.
 - Abfälle, die dem Geltungsbereich der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) unterliegen und die an der Anfallstelle getrennt erfasst und vorrangig einer stofflichen Verwertung zuzuführen sind

In Zweifelsfällen sowie vor der Anlieferung von Abfällen, die unter die mit *) gekennzeichneten fallen, wenden Sie sich bitte an den Bereich Abfallberatung des ZAST:

Telefon 03682 / 4788-106, eMail: abfallberater@zast.info